

## **Bedingungen des R56+ Awards der R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA, Koblenz – Wettbewerb zur Förderung der Region verbunden mit öffentlichkeitswirksamen Marketing –**

**1.** Zur Teilnahme zugelassen sind nur solche Ideen, Konzepte und Projekte (nachfolgend zusammenfassend Projekte genannt), die in der Region realisiert werden sollen, die mit dem Thema des Wettbewerbs „Dein Projekt für Deine Region“ in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und von einem oder mehreren mindestens 18jährigen Teilnehmer/n entwickelt wurden. Die „Region“ ist das Postleitzahlengebiet beginnend mit 56xxx.

**2.** Die Teilnahme kann mittels dem auf der Webseite [www.region56plus.de/award](http://www.region56plus.de/award) bereitgestellten Online-Formular erfolgen (Teilnahmeunterlagen). Neben der textlichen Darstellung im Umfang von ca. 15 DIN A4-Seiten, Schriftgröße mind. 10 Punkt, sind Videos in allgemein verbreiteten Formaten bis max. 5 Minuten Laufzeit zugelassen.

Wird der Teilnehmer für die Endrunde ausgewählt, ist der Wettbewerbsbeitrag persönlich und mündlich vor der Jury sowie hierbei ggfs. auch Zuschauern und Medien an dem Tag der Endrunde zu präsentieren. Hierfür stehen dem Teilnehmer maximal 10 Minuten zur Verfügung, wobei Fragen der Jury nicht angerechnet werden.

**3.** Der Teilnehmer darf in seine Teilnahmeunterlagen, die Präsentation oder sonstige Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Wettbewerb, keine vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Informationen aufnehmen. Der Veranstalter ist an Vertraulichkeitsvermerke u.ä. nicht gebunden. Er darf insbesondere jederzeit nach dem 30.04.2025 über die Teilnahmeunterlagen Dritte und Medien umfänglich informieren.

**4.** Die Einreichung von Teilnahmeunterlagen am Wettbewerb ist vom 20.12.2024 bis zum 30.04.2025, 23:59 Uhr, möglich. Bei mehreren gleichartigen Projekten wird nur die erste Einreichung berücksichtigt, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen entscheidet das Los. Es gilt bei Einreichungen das Datum des Eingangs an Werktagen in Rheinland-Pfalz. Ist keine andere Uhrzeit feststellbar, gilt für die Einreichung 17:00 Uhr als Einreichungszeit. Der Einreicher hat die Möglichkeit einen Eingang zu einer anderen Uhrzeit nachzuweisen.

**5.** Nehmen mehrere Personen gemeinsam teil, ohne eine rechtliche anerkannte Gesellschaft zu bilden, muss in der Bewerbung angegeben werden, an welche natürliche Person die Auszahlung des Preisgeldes erfolgen soll. Der Veranstalter ist nicht zur Aufteilung verpflichtet.

**6.** Die Gewinner werden im Anschluss an eine Prüfung auf Einhaltung der formalen Bedingungen in zwei Stufen ermittelt. Die Veranstalterin prüft zunächst sämtliche Teilnahmeunterlagen und wählt mit Mitgliedern ihrer Geschäftsstelle bis maximal zehn Teilnehmer für die Endrunde aus. In der Endrunde wählt eine von der Veranstalterin eingesetzte Jury die maximal fünf Gewinner nach deren Präsentation aus. Die Endrunde findet im dritten Quartal 2025 statt. Der Termin wird den Endrundenteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. Im Falle der Verhinderung des Teilnehmers an der Teilnahme an der Endrunde ist eine Nachholung ausgeschlossen, gleichgültig auf welchem Grund die Verhinderung beruht.

**7.** Das Preisgeld beträgt insgesamt 75.000 € und wird auf alle Gewinner aufgeteilt. Die Aufteilung ist Teil der Jury-Entscheidung. Die Auszahlung erfolgt zweckgebunden und zeitlich gestaffelt unter der Bedingung, dass der Teilnehmer in dieser Zeit sein Projekt fördert oder abschließend realisiert hat. Der Teilnehmer muss den Projektfortschritt vor dem jeweils nächsten Auszahlungstermin nachweisen. Weiterhin steht der Teilnehmer auf Anfrage des Veranstalters für mindestens 4 Nachberichte zum Wettbewerb pro Jahr zur Verfügung. Bereits ausgezahlte Preisgeldanteile sind nicht zurückzuzahlen. Die Jury legt fest, in welchen Jahresraten die Auszahlung erfolgt, soll aber die erste Zahlung höher festlegen als die weiteren Jahresraten. Die erste Auszahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Jury-Entscheidung. Weitergehende Ansprüche auf Beteiligung an den Projekten durch den Veranstalter bestehen nicht. Die Veranstalterin haftet nicht für einen ausbleibenden Erfolg der umgesetzten Projektidee. Die Umsetzungsverantwortung liegt ausschließlich beim Teilnehmer. Die mit der Teilnahme am Wettbewerb und der Umsetzung der Projektidee entstehenden Kosten hat alleine der Teilnehmer zu tragen.

**8.** Der Veranstalter ist berechtigt, über die Teilnehmer an der Endrunde und die Gewinner in der Öffentlichkeit und durch öffentliche Medien, Soziale Netzwerke, Anzeigen, Veranstaltungen und Ähnliches unter Angabe von Details zu ihren Projekten zu berichten. Dies schließt Kennzeichen, Marken, Designs, urheberrechtlich geschützte Werke, Namen und Bildnisse, auch der Person, ein. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter mit der Teilnahme die hierfür erforderlichen einfachen, zeitlich und örtlich unbegrenzten, unterlizenzierbaren, übertragbaren Rechte ein, insbesondere Kennzeichenrechte, Markenrechte, Designs, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte am eigenen Bild und andere betroffene Persönlichkeitsrechte. Besteht der Teilnehmer aus einer Gesellschaft oder tritt eine natürliche Person als Vertreter einer Mehrzahl natürlicher Personen auf, hat der Teilnehmer vor der Teilnahme, diese Rechte von den handelnden natürlichen Personen einzuholen. Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.

**9.** Der Teilnehmer steht für die Einhaltung seiner Pflichten nach vorgenannten Regelungen ein. Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann der Teilnehmer vom Wettbewerb ausgeschlossen werden und ist zum Schadensersatz verpflichtet. Etwaige bereits ausgezahlte Preisgelder hat er zurückzuzahlen.

**10.** Soweit der Teilnehmer einen gesetzlichen Haftungsanspruch gegen den Veranstalter besitzt und sich aus § 661 BGB oder anderen anwendbaren Normen keine Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen zu Gunsten des Veranstalters ergeben, haftet der Veranstalter bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Veranstalters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Vorstehendes gilt auch zu Gunsten von Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

**11.** Der Teilnehmer erhält für die Erfüllung seiner Pflichten keine Kostenerstattung.

**12.** Veranstalterin und Auslobende ist R56+ Regionalmarketing GmbH & Co. KGaA, Schloßstraße 2, 56068 Koblenz. § 661 BGB findet Anwendung, soweit vorstehende Bedingungen nicht entgegenstehen.